



Freie Waldorfschule in Münster

Geschäftsordnung des Rates der Schule

Präambel

Die Geschäftsordnung setzt die Satzung des Vereins „Freie Waldorfschule Münster e.V.“ voraus und ergänzt ihre Regelungen, wo die Satzung nichts Weiteres vorsieht. Der Rat der Schule ist ein Organ des Vereins. Die Dreigliederung des Sozialen Organismus bestimmt den Rahmen seines Handelns.

1. Teilnahme und Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Rates im Sinne der Satzung sind die zwei gewählten Elternvertreter/innen jeder Klasse und der OGS, die vom Lehrer/innenkollegium entsandten Lehrer bzw. Lehrerinnen, die eine vom pädagogischen Team der OGS entsandte Vertreter/in, die sechs der SV entsandten Vertreter/innen der Klassen 8 bis 13, sowie die Vorstandsmitglieder.

Neben den von der Satzung genannten Mitgliedern des Vereins „Freie Waldorfschule Münster e.V.“ steht die beratende Teilnahme am Rat der Schule auch den Mitgliedern des „Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Münster e.V.“ offen, wenn der Rat der Schule nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die beratende Teilnahme von Mitgliedern des Schul- oder Fördervereins, des/der Geschäftsführers/in des Vereins „Freie Waldorfschule Münster e.V.“ bzw. von Schüler/innenvertretern oder Gästen, über die der Rat der Schule laut Satzung entscheiden kann, sollte in der Regel unter dem Gesichtspunkt der Beständigkeit erfolgen.

2. Stimmberechtigung

Satzungsgemäß stimmberechtigt sind:

- die vom Lehrer/innenkollegium entsandten Lehrer/innen in der Anzahl, die der Zahl der Klassen entspricht.
- je eine/r der zwei in den Rat gewählten Elternvertreter/innen der Klassen und der OGS
- die Mitglieder des Vorstandes.
- ein Vertreter des pädagogischen Teams der OGS
- sechs Vertreter/innen der SV für die Klassen 8 bis 13

Jede Klasse wählt satzungsgemäß eine/n erste/n und eine/n zweite/n Elternvertreter/in für die Vertretung im Rat der Schule. Von den zwei pro Klasse für die Vertretung im Rat gewählten Elternvertretern/innen ist bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertreter/innen der/die erste Elternvertreter/in stimmberechtigt. Im Fall der Abwesenheit des/der ersten gewählten Elternvertreters/in ist der/die zweite Elternvertreter/in stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf weitere Elternvertreter/innen ist ausgeschlossen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Rates hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht möglich. Abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung sind bei Beschlüssen

zur Tagesordnung (vgl. Punkt 5), zur Beratungsordnung (vgl. Punkt 6), zur Geschäftsordnung (vgl. Punkt 8.1) und zum Protokoll (vgl. Punkt 12) alle anwesenden ordentlichen Mitglieder des Rates stimmberechtigt.

3. Aufgaben der Vertreter/innen der Eltern- und des Lehrer/innenkollegiums

Die gewählten Elternvertreter/innen setzen sich im Rat der Schule für die Interessen der Schulgemeinschaft ein und vertreten ihre Klassengemeinschaften. Aufgabe der Elternvertreter/innen ist es, die Schulentwicklung zu fördern und mitzugestalten.

Sie schaffen die Verbindung zwischen den Eltern und Schüler/innen ihrer Klassen und der Schulgemeinschaft, indem sie regelmäßig in den Elternversammlungen ihren Klassen berichten, Informationen, Vor-schläge und Beschlüsse weitergeben, die Zusammenarbeit und die gemeinsame Willensbildung fördern und aktiv in Gremien oder Arbeitskreisen mitwirken. Sie nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Rates der Schule teil.

Die entsandten Lehrer/innen setzen sich für die Interessen der Schulgemeinschaft ein und vertreten das Lehrer/innenkollegium. Ihr Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass die Arbeit des Lehrer/innenkollegiums und der von ihm getragenen Organe von der ganzen Schulgemeinschaft wahrgenommen und getragen werden kann. Sie fördern aktiv die Zusammenarbeit und die gemeinsame Willensbildung. Sie nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Rates der Schule teil.

4. Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einberufung für den Rat der Schule erfolgt per E-Mail und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung, die vom Vorstand erstellt wird. Sie muss den Mitgliedern des Rates zehn Tage vor der Sitzung unter Beifügung der Beschlussvorschläge bzw. -anträge zugehen. Die Einladung sollte das schriftliche Protokoll der letzten Sitzung enthalten.

Der Rat der Schule tagt in der Regel alle zwei Monate.

Der Vorstand beschließt über seine turnusgemäßen Termine.

Der Rat der Schule ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

5. Tagesordnung

Zu Beginn der Sitzung des Rates der Schule wird die Tagesordnung beschlossen. Anträge zur Tagesordnung können von den ordentlichen Mitgliedern des Rates gestellt werden.

Anträge zur Tagesordnung, die im Vorfeld des Rates gestellt werden, sollten rechtzeitig vor Ablauf der ordnungsgemäßen Einladungsfrist dem Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung.

Über dem Vorstand fristgerecht vorgelegte Beschlussvorschläge bzw. -anträge, die nicht Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung geworden sind, berichtet der Vorstand. Änderungen oder Ergänzungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind möglich.

Bestandteil der Tagesordnung ist ein Bericht des Vorstandes über den Stand der Umsetzung von Beschlüssen des Rates der Schule.

Beschlüsse zur Tagesordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auf Beschluss des Rates können Tagesordnungspunkte für die Folgesitzung festgelegt werden.

6. Beratungsordnung

Die Sitzungen des Rates werden vom Vorstand geleitet.

Die Sitzungsleitung sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung.

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

Bei Bedarf wird eine Redner/innenliste geführt.

Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen haben das Recht, sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag oder Bericht das Wort auch außerhalb der Redner/innenliste zu erhalten. Die Sitzungsleitung kann ihnen darüber hinaus jederzeit das Wort erteilen.

Die Sitzungsleitung kann den Mitgliedern des Vorstandes außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen auf Wunsch das Wort erteilen.

Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

Die Sitzungsleitung kann Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Schule mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Rates.

7. Beratungsverlauf

Die Sitzungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte auf und kennzeichnet ihren Status als Bericht, Informations-, Beratungs- oder Beschlusspunkt. Zu den Beratungs- und Beschlusspunkten geben die Sitzungsleitung oder ein/e sachkundige/r Teilnehmer/in eine Einführung. Danach eröffnet die Sitzungsleitung die Aussprache. Die Aussprache wird durch die Sitzungsleitung beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, ein vorgegebener Zeitrahmen ausgeschöpft ist, wenn die Sitzungsleitung feststellt, dass keine neuen Gesichtspunkte mehr zur Sprache gebracht werden oder ein entsprechender GO-Antrag positiv abgestimmt worden ist.

Anschließend leitet die Sitzungsleitung eine eventuelle Beschlussfassung über den betreffenden Punkt ein.

Vor jeder Beschlussfassung wird der Wortlaut des abzustimmenden Antrages verlesen bzw. mündlich wiederholt.

Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

Zu den als ‚Bericht‘ und ‚Verschiedenes‘ gekennzeichneten Tagesordnungspunkten ist keine Diskussion vorgesehen.

Tagesordnungspunkte, in denen dem Persönlichkeitsschutz unterliegende Dinge angesprochen werden, werden auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds des Rates in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt. In einer nicht-öffentlichen Sitzung sind die ordentlichen Mitglieder des Rates der Schule teilnahmeberechtigt. Der Rat der Schule kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, einzelne Personen über den Kreis der ordentlichen Mitglieder des Rates hinaus aus wichtigen Gründen zur nicht-öffentlichen Sitzung zuzulassen.

Die Inhalte der nicht-öffentlichen Sitzung unterliegen der Schweigepflicht. Die Teilnehmer/innen der nicht-öffentlichen Sitzung verpflichten sich gegenüber der Sitzungsleitung (auf Anforderung des Vorstandes schriftlich) zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Sitzung.

8. Anträge und Beschlüsse

Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Rates.

Der Rat der Schule fasst Beschlüsse

- zur Tagesordnung (vgl. Punkt 5)
- zur Beratungsordnung (vgl. Punkt 6)
- zur Geschäftsordnung
- zum Verfahren im Umgang mit Themen oder Fragestellungen
- zur Arbeitsweise des Rates
- zum Protokoll (vgl. Punkt 12)
- zu fristgerecht schriftlich eingereichten Beschlussvorschlägen oder -anträgen, die in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen worden sind und den ordentlichen Mitgliedern fristgerecht zugeleitet worden sind.

Liegen zum gleichen Sachverhalt mehrere Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, welches der weitestgehende Antrag ist.

8.1 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Reihenfolge der Wortmeldungen unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Äußerungen und Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redner/innenliste
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Beschränkung des Rederechts auf die ordentlichen Mitglieder des Rates
- Antrag auf Feststellung der Stimmberechtigung
- Antrag auf nicht-öffentliche Sitzung

Erhebt sich bei einem Antrag zur GO kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines/einer Gegenredners/in sofort abzustimmen.

Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

8.2 Anträge zum Verfahren und zur Arbeitsweise

Anträge zum Verfahren im Umgang mit Themen oder Fragestellungen und zur Arbeitsweise des Rates (z.B. Einrichtung eines Arbeitsgremiums) müssen nicht schriftlich vorliegen. Sie

können nur zu Tagesordnungs-punkten gefasst werden, die zur beschlossenen Tagesordnung gehören.

Anträge zur Beschlussfassung, die sich auf das Verfahren im Umgang mit Themen oder Fragestellungen oder die Arbeitsweise beziehen, können in der betreffenden Ratssitzung mündlich gestellt und nach einer eventuellen Aussprache unmittelbar abgestimmt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.3 Beschlussvorschläge und -anträge

In seiner Beschlussfassung zu satzungsgemäß schriftlich vorgelegten Beschlussvorschlägen oder -anträgen ist der Rat der Schule nicht an die vorgelegte Formulierung gebunden. Änderungs-, Ergänzungs- oder Alternativanträge zu schriftlichen Beschlussvorlagen unterliegen nicht den von der Satzung bestimmten Fristen, sondern können unmittelbar beraten und beschlossen werden. Änderungs- Ergänzungs- und Alternativanträge sind (hand-)schriftlich bei der Sitzungsleitung vorzulegen.

Beschlussfassungen zu Anträgen, deren Tragweite aus dem satzungsgemäß vorgelegten Beschlusstext nicht hervorgeht, können mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Tagesordnung abgesetzt werden.

9. Abstimmungen

Beschlüsse werden satzungsgemäß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Von dieser Regel ausgenommen sind die Beschlüsse zur Tagesordnung (vgl. Punkt 5), zur Beratungsordnung (vgl. Punkt 6) und zur Geschäftsordnung (vgl. Punkt 8.1) und zum Protokoll (vgl. Punkt 12).

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Abstimmungen können auch online oder schriftlich/ per Email erfolgen.

Beschlussvorschläge und -anträge (nach 8.3) sind geheim abzustimmen, wenn ein ordentliches Mitglied des Rates dieses beantragt.

10. Wahlen und Bestätigungen

Wahlen und Bestätigungen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn ein ordentliches Mitglied des Rates dieses beantragt. Diese geheimen Abstimmungen können auch online oder per Briefwahl erfolgen, wenn die geheime Wahl gewährleistet wird.

Bei Wahlen hat der Rat der Schule das Recht zur Personalbefragung und zur Personaldebatte. Eine Personaldebatte ist nur im Anschluss an eine Personalbefragung möglich. Personalbefragung und Personaldebatte werden durchgeführt, wenn ein ordentliches Mitglied des Rates dieses beantragt. Eine Personaldebatte findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der zu wählenden Person statt. Ihr Inhalt unterliegt der Schweigepflicht (vgl. Punkt 7).

11. Einrichtung von Arbeitsgremien

Der Rat der Schule kann einzelnen Personen oder namentlich benannten Gruppen die Durchführung bestimmter Aufgaben und eine entsprechende Entscheidungskompetenz übertragen.

Dem Rat der Schule ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu berichten.

Der Rat hat sich über die Durchführung der gestellten Aufgaben zu informieren.

Die Übertragung von Aufgaben und Rechten ist vom Rat der Schule jederzeit rückholbar.

12. Protokoll

Der Rat der Schule wählt eine/n Protokollführer/in.

Über den Rat der Schule wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die Teilnehmer/ innenliste, aus der mindestens hervorgeht, welche ordentlichen Mitglieder des Rates teilgenommen haben, die endgültige Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen. Das Protokoll wird den ordentlichen Mitgliedern des Rates zugeleitet. Über Einwände, Ergänzungen und Veränderungen sowie über die Genehmigung des Protokolls entscheidet der Rat mit der einfachen Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Die beschlossenen Veränderungen und Ergänzungen werden in das laufende Protokoll aufgenommen.

beschlossen vom Rat der Schule am 15. Februar 2022